

Anhang zur Friedhofsordnung *für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinden Glewitz & Rakow*

Ordnung über die vorzeitige Einebnung von Grabstätten und Grabmalen

Der Anhang zur Friedhofsordnung ist nach § 21 Absatz 1 Bestandteil der Friedhofsordnung.

(1) Für die vorzeitige Einebnung von Grabstellen und Grabmalen sollen die folgenden Bestimmungen gelten:

a) Erdbestattungsgräber

Erdbestattungsgräber können bei 30jährigem Kauf bereits nach 25 Jahren eingeebnet werden. Voraussetzung ist der schriftliche Antrag bei der Friedhofsverwaltung.

Für eine Einebnung im Zeitraum zwischen 20 und 25 Jahren nach Erwerb kann die Friedhofsverwaltung eine vorzeitige Einebnung zulassen. In diesem Falle ist ein Grundgebühr von 50 € und Pflegegebühren an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.

Für eine Einebnung vor Ablauf von 20 Jahren nach Erwerb des Erdbestattungsgrabes ist eine Sondergenehmigung durch den Gemeindegemeinderat erforderlich. In diesem Falle ist ein Grundgebühr von 50 € und Pflegegebühren von 20 € je Jahr (entsprechend der Pflege für Rasengräber) an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.

Die eingeebnete Stelle soll mit einem zu pflanzenden Strauch bzw. einem Feldstein markiert werden.

b) Urnengräber

Urnengräber können bei 30jährigem Kauf bereits nach 20 Jahren eingeebnet werden. Voraussetzung ist der schriftliche Antrag bei der Friedhofsverwaltung.

Für eine Einebnung im Zeitraum zwischen 15 und 20 Jahren nach Erwerb kann die Friedhofsverwaltung eine vorzeitige Einebnung zulassen. In diesem Falle ist eine Grundgebühr von 50 € und Pflegegebühren an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.

c) Für eine Einebnung vor Ablauf von 15 Jahren nach Erwerb des Urnengrabes ist eine Sondergenehmigung durch den Gemeindegemeinderat erforderlich. In diesem Falle ist ein Grundgebühr von 50 € und Pflegegebühren von 10 € je Jahr (entsprechend 50 % der Pflege für Rasengräber) an die Friedhofsverwaltung zu entrichten. Die eingeebnete Stelle soll mit einem zu pflanzenden Strauch bzw. einem Feldstein markiert werden.

d) Ausnahmen

Unter Schutz stehende Gräber und Gräber auf dem Kirchhof in Deyelsdorf sind von dieser Regelung ausgenommen.

Glewitz, am 23.11.2009

Der Gemeindegemeinderat